

## **PARKABGABENORDNUNG**

### **der**

## **Gemeinde Leutasch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Leutasch hat mit Beschluss vom 23. Oktober 2014 gemäß § 2 Tiroler Parkabgabengesetz 2006, LGBl. 9/2006 wie folgt verordnet:

#### **§ 1**

##### **Abgabengegenstand**

Die Gemeinde Leutasch erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen im Bereich

1. Parkplatz Salzbach Gste. 1672/2, 1672/7, 1676, 1677, 1679, 1681, 1683, 1684, 1685, 1697, 1700/1, 3035, 3037 und 3043/1
2. Parkplatz Moos Gst. 2228
3. Parkplatz Sportplatz Gst. 155
4. Parkplatz Alpenbad Gste. 2570/1, 2560/86 und 2560/135
5. Parkplatz Geisterklamm Gst. 1363/1, 1363/2 und 2943/1
6. Parkplatz Weidach/Pavillon Gst. 2647/1
7. Parkplatz Gemeinde Gste. 8/3, 8/2 und 1/2
8. Parkplatz Weidach Gste. 286, 287 und 3043/1

eine Abgabe (Parkabgabe).

#### **§ 2**

##### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Kraftfahrzeuges verpflichtet, der das Kraftfahrzeug auf dem in § 1 dieser Verordnung angeführte Parkplätze abstellt.

#### **§ 3**

##### **Höhe der Abgabe**

Die Höhe der Abgabe bestimmt sich wie folgt:

Die Abgabepflicht auf den Parkplätzen Salzbach und Geisterklamm entsteht von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr an jedem Tag eines jeden Jahres für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

Die Abgabepflicht auf den Parkplätzen Moos, Alpenbad, Sportplatz und Weidach entsteht von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr an jedem Tag eines jeden Jahres für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

Die Abgabepflicht auf dem Parkplatz Gemeinde entsteht von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr an den Tagen Samstag und Sonntag eines jeden Jahres für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.

Die Abgabepflicht auf dem Parkplatz Friedhof ist auf die Zeit von 11:00 bis 18:00 täglich, ganzjährig festgelegt.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2012 und 04.01.2013 beträgt die Höhe von der Parkgebühr für die Benützung der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen wie folgt:

**Parkplatz Salzbach:**

Parkdauer PKW:	1 Tag	4,00 € (vier Euro)
	2 Tage	7,00 € (sieben Euro)
	3 Tage	10,00 € (zehn Euro)
Parkdauer Bus:	1 Tag	15,00 € (fünfzehn Euro)

**Parkplatz Moos:**

Parkdauer PKW:	2 Stunden	2,00 € (zwei Euro)
	1 Tag	4,00 € (vier Euro)
Parkdauer Bus:	1 Tag	15,00 € (fünfzehn Euro)

**Parkplatz Gemeinde:**

Parkdauer PKW:	2 Stunden	2,00 € (zwei Euro)
	1 Tag	4,00 € (vier Euro) nur am Samstag und Sonntag

**Parkplatz Sportplatz:**

Parkdauer PKW:	2 Stunden	2,00 € (zwei Euro)
	1 Tag	4,00 € (vier Euro)
Parkdauer Bus:	1 Tag	15,00 € (fünfzehn Euro)

**Parkplatz Alpenbad:**

Parkdauer PKW:	1 Tag	4,00 € (vier Euro)
----------------	-------	--------------------

**Parkplatz Weidach:**

Parkdauer PKW:	2 Stunden	2,00 € (zwei Euro)
	1 Tag	4,00 € (vier Euro)

**Parkplatz Pavillon:**

Parkdauer PKW:	1 Stunden	1,00 € (ein Euro)
	2 Stunden	2,00 € (zwei Euro)
	1 Tag	4,00 € (vier Euro)
Parkdauer Bus:	1 Tag	15,00 € (fünfzehn Euro)

**Parkplatz Geisterklamm:**

Parkdauer PKW:	1 Tag	5,00 € (fünf Euro)
----------------	-------	--------------------

Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind gemäß § 3 Tiroler Parkabgabengesetz 2006:

1. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
2. Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
3. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
4. Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung einer solchen Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;

5. Fahrzeug die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29 Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit einem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
6. Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
7. Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen für die Dauer der Durchführung der Ladetätigkeit halten.

#### § 4

#### Art der Abgabentrachtung

Die Abgabe ist bei Beginn des Parkens wie folgt zu entrichten:

1. Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Leutasch unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkplätze aufgestellt hat und die Datum und die Uhrzeit des Geldeinwurfes anzeigen.
2. Der Automatenparkschein ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen hinter der Windschutzscheibe, bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe an sonst geeigneten Stellen gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, sie sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

#### § 5

#### Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf der in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

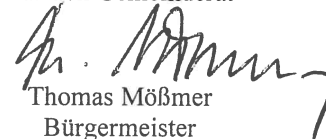
- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten,
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass hierdurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge weder behindert noch erschwert wird.

#### § 7

#### Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft und gilt bis zu einer allfälligen Änderung des Gemeinderatsbeschlusses und dessen Kundmachung.

Für den Gemeinderat

  
Thomas Mößmer  
Bürgermeister

Angeschlagen am: 23.10.2014

Abgenommen am: 07.11.2014